



**Leitlinien zur kantonalen Umsetzung der KVG-Bestimmungen
zugunsten von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung
gemäss Art. 65 Abs. 1^{bis} KVG, geltend ab 1.1.2006**

Vom Vorstand der GDK verabschiedet am 23.6.2005

1 Ausgangslage

1.1 Gegenstand der von der Bundesversammlung verabschiedeten Regelung

Das Parlament hat im KVG folgende Regelung zugunsten von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung verabschiedet (vgl. auch Anhang):

Art 65 Abs. 1^{bis} (neu) lautet:

Für untere und mittlere Einkommen verbilligen die Kantone die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 Prozent.

Folgerichtig werden in Art. 65 Abs. 6 neu neben den sozialpolitischen nun auch die familienpolitischen Ziele erwähnt:

Die Kantone haben dem Bund zur Überprüfung der sozial- und familienpolitischen Ziele anonymisierte Angaben über die begünstigten Versicherten zu machen. Der Bundesrat erlässt die notwendigen Vorschriften dazu.

Ziffer II (Übergangsbestimmung)

Die Kantone haben das in Artikel 65 Absatz 1^{bis} festgesetzte System der Prämienverbilligung für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung innert einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Änderung umzusetzen.

Die Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt bei unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist am 1.1.2006 in Kraft. Die Regelung ist somit spätestens per 1.1.2007 umzusetzen.

Art. 1 des ebenfalls geänderten Bundesbeschlusses über die Bundesbeiträge in der Krankenversicherung lautet:

Für die Jahre 2006 bis 2009 betragen die jährlichen Beiträge des Bundes:

a. im Jahr 2006: 2520 Millionen Franken;

b. im Jahr 2007: 2658 Millionen Franken;

c. im Jahr 2008: 2697 Millionen Franken;

d. im Jahr 2009: 2738 Millionen Franken.

Damit werden die Bundesbeiträge jährlich um 1.5% erhöht und in den Jahren 2006 und 2007 zusätzlich um je 100 Mio. CHF aufgestockt. Die Kantone sind wie bislang gehalten, die in Anspruch genommenen Bundesbeiträge im Durchschnitt um die Hälfte aufzustocken.



1.2 Interpretation

Das Parlament hat den Kantonen in der Umsetzung dieser offen formulierten Bestimmung explizit einen möglichst grossen Spielraum belassen. Die Berichterstatter der SGK des Nationalrates, Stéphane Rossini und Felix Gutzwiller, haben die von der GDK angeregten Präzisierungen vorgenommen¹. Damit wurde zuhanden der Materialien folgendes festgehalten:

- Die **Grundzüge** der heutigen kantonalen Regelungen sowie die **Kompetenzen** der Kantone werden **nicht tangiert**.
- Die Kantone sind in der Festlegung der **unteren und mittleren Einkommen** frei.
- Es werden wie heute die **Referenz- bzw. Richtprämien** gemäss den kantonalen Regelungen herangezogen. Somit können nach wie vor die von den Versicherern gewährten Rabatte für junge Erwachsene ebenfalls berücksichtigt werden.
- Junge Erwachsene in Ausbildung haben mit dieser Regelung **nicht** automatisch einen **selbständigen Anspruch** auf Prämienverbilligung. Die unterschiedlichen kantonalen Regelungen bleiben auch diesbezüglich unberührt.
- In Bezug auf die Begriff der "**Ausbildung**" gingen von den beiden Berichterstattern unterschiedliche Signale aus. Zum einen wurde eine gewollte Analogie zur Definition gemäss Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) stipuliert, zum anderen jedoch festgehalten, dass die Definition der Ausbildung nach heutiger Steuergesetzgebung der Kantone erfolgen soll. Aus den vorangegangenen Gesprächen kann der Schluss gezogen werden, dass eine steuerrechtliche Anbindung vorzunehmen ist.

Am 12.4.2005 hat das Zentralsekretariat der GDK ein Gespräch mit Herrn Reto Egloff, Leiter Aufsicht I des BAG und zuständig für die Aufsicht in Sachen individuelle Prämienverbilligung (IPV) geführt. Nach Auskunft durch das Bundesamt für Gesundheit (BAG) zieht die Regelung **auf Verordnungsebene keine Anpassungen** nach sich. Das BAG steht jedoch als Aufsichtsbehörde bei Umsetzungsfragen zur Verfügung und ist an der kantonalen Ausgestaltung interessiert.

Die verabschiedete Regelung hat auch Konsequenzen für den vorgesehenen Regimewechsel im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (**NFA**). Im Rahmen der NFA, welche frühestens 2008 eingeführt wird, soll der Bund für die Prämienverbilligung Gelder im Umfang von 25% der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung für 30% der Bevölkerung bereitstellen. Eine Aufstockung der Bundesbeiträge gemäss der effektiven Veränderung der Anzahl IPV- Bezüger sollte nur dann erfolgen, wenn ein abgestuftes Sozialziel beschlossen worden wäre.

Nach Auskunft durch das BAG **bestehen seitens dieses Amtes keine Bestrebungen, generell eine Erhöhung der heute geltenden Einkommensgrenzen für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung zu verlangen**. Somit sollten Kantone, die das bundesrechtlich festgelegte Subventionsziel für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung bereits erfüllen, auf weitere Anpassungen verzichten können. Dies wird für einige Kantone insbesondere bei den Regelungen für Kinder zutreffen.

Zur **Definition des Begriffs junger Erwachsener in Ausbildung** bestätigte das BAG, dass das Parlament eine **steuerrechtliche Anbindung** – d.h. gemäss dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer oder gemäss den kantonalen Steuergesetzen – verlangt.

In den Übergangsbestimmungen zur Einführung des KVG per 1.1.1996 war in Art. 97 Abs. 2 vorgesehen, dass die Kantonsregierungen zur Umsetzung von Art. 65 (Prämienverbilligung) eine **provisorische Regelung** (im Rahmen einer regierungsrätlichen Verordnung) treffen können, wenn eine definitive Regelung fristgerecht nicht möglich ist. Nach Einschätzung des BAG steht einer erneuten Anwendung dieser Übergangsbestimmung, d.h. dem Erlass einer vorerst provisorischen Regelung, nichts im Wege.

¹ Vgl. Schreiben der GDK an die Berichterstatter der SGK des Nationalrates vom 15.2.2005 mit Kopie an die kantonalen Gesundheitsdepartemente



Des Weiteren wurde seitens des BAG festgehalten, dass das **Monitoring** der kantonalen Prämienverbilligungssysteme keine Änderung erfahren wird. Die neu vorgeschriebene Überprüfung der familienpolitischen Ziele kann im Rahmen der bisherigen Erhebung erfolgen. Die Richtlinie des BAG zuhanden der kantonalen Finanzkontrolle mit den Mindestanforderungen zur Berichterstattung bleibt somit unverändert. Das Monitoring, welches das Institut Interface im Auftrag des BAG vornimmt, wird im Grundsatz weiterhin alle zwei Jahre erstellt. Dieser Rhythmus wird allerdings einmalig zugunsten einer Erhebung erst auf Basis der Daten 2007 statt 2006 unterbrochen.

Im **Verteilmodell 2006** werden die Bundesbeiträge um 100 Mio. CHF aufgestockt werden, in jenem für 2007 um weitere 100 Mio. CHF. Da bislang nicht abgeholte Gelder nicht auf andere Kantone übertragen werden konnten, sieht gemäss Auskunft des BAG das Verteilmodell 2006 auch für diese Beitragsaufstockung keine **Übertragungsmöglichkeit** vor. Mit einer fixen Zuteilung der höheren Bundesbeiträge auf die einzelnen Kantone werden sich aber jene Kantone, welche die bundesrechtliche Bestimmung bereits per 2006 einführen, veranlasst sehen, ihre Regelung ebenfalls gestaffelt umzusetzen.

1.3 Mandat der Arbeitsgruppe IPV

Die Arbeitsgruppe IPV, welche diese Leitlinien erarbeitet hat, wurde von der GDK-Kommission "Vollzug KVG" beauftragt. Der Bericht wurde von der Kommission "Vollzug KVG" geprüft und wird dem Vorstand der GDK zur Genehmigung unterbreitet.

Die Leitlinien haben **keinen verbindlichen Charakter** wie Empfehlungen, sondern sollen den kantonalen Gesundheitsdepartementen als Vorschlag für eine **mögliche Umsetzung** dienlich sein. Es werden somit nicht in erster Linie direkt umsetzbare Bestimmungen festgehalten, sondern der notwendige Handlungsbedarf und Ansatzpunkte zu Lösungen umschrieben. Die konkrete Ausgestaltung obliegt den zuständigen kantonalen Departementen.

Die Arbeitsgruppe IPV tagte zweimal, nämlich am 20.4.2005 und am 1.6.2005. Die übrigen Arbeiten wurden auf dem Korrespondenzweg bewerkstelligt.

1.4 Zusammenarbeit mit der Bundesverwaltung

Nach der Verabschiedung durch den Vorstand der GDK werden die vorliegenden Leitlinien dem Bundesamt für Gesundheit zur Kenntnis gebracht. Dieses erhält damit Gelegenheit, sich bei Divergenzen zu äussern.



2 Leitlinien zur Umsetzung der neuen bundesrechtlichen Regelung

2.1 Definition der unteren und mittleren Einkommen

Gemäss Art. 65 Abs. 1^{bis} KVG müssen die Kantone bei unteren *und mittleren Einkommen* künftig eine Prämienverbilligung von mindestens 50% der massgebenden Richtprämie für Kinder bis 18 Jahren und junge Erwachsene in Ausbildung gewährleisten. Der Begriff der jungen Erwachsenen wird im revidierten Art. 61 Abs. 3 KVG definiert: Dabei handelt es sich um Personen, welche das 18., aber noch nicht das 25. Altersjahr vollendet haben. In den parlamentarischen Diskussionen wurde das "untere Einkommen" analog zum Begriff der "wirtschaftlich bescheidenen Verhältnisse" gemäss Art. 65 Abs. 1 KVG verwendet. **Demgegenüber obliegt es den Kantonen, die Einkommensgrenzen für mittlere Einkommen festzulegen.** Insbesondere kann nicht unterstellt werden, dass Kantone heute ausschliesslich Personen in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen subventionieren und die heute zur Anwendung kommenden Einkommenslimiten eine Definition von "unteren Einkommen" bzw. von wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen seien. Doch auch der Umkehrschluss ist nicht ohne weiteres zulässig. Bei der Festlegung der Einkommensgrenzen für mittlere Einkommen handelt es sich um eine typische Ermessensfrage, die im Streitfall durch die Gerichte beantwortet werden müsste.

Kantone, welche heute bereits Kinder und allenfalls auch junge Erwachsene in Ausbildung aus Haushalten mit mittleren Einkommen ausreichend unterstützen, sind nicht unbedingt zu einer Anpassung gezwungen. Da die Bundesbeiträge bis 2007 um insgesamt 200 Mio. CHF angehoben werden, ergibt sich aber in jedem Fall für jene Kantone automatisch ein Bedarf zur höheren Auszahlung, deren Eigenanteil bzw. Ausschöpfungsgrad des Bundesbeitrages heute beim Mindestsatz von 50% liegt². Der maximale Reduktionsfaktor von 50% gilt also auch für die neuen, aufgestockten Bundesbeiträge.

Das Parlament wird den Subventionsrahmen in zwei Jahresetappen bis 2007 um 200 Mio. CHF aufstocken. Die Kantone sind gehalten, diesen Betrag durch eigene Mittel gesamthaft um 100 Mio. CHF zu erhöhen. Die Bundes- und Kantonsbeiträge für die einzelnen Kantone werden im Verteilmodell 2006 und 2007 festgelegt. Es darf davon ausgegangen werden, dass die finanziellen Anforderungen der neuen Bestimmungen im Bundesgesetz dann erfüllt sind, wenn im Rahmen der neuen bundesrechtlichen Regelung diese zusätzlichen Mittel bis zum maximal zulässigen Reduktionsfaktor von 50% ausgeschüttet werden.

2.2 Definition des Begriffs "Ausbildung"

Das Parlament ging beim Begriff der Ausbildung von einer steuerrechtlichen Anbindung aus. Art. 35 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) gewährt den Eltern bei der beruflichen Ausbildung der Kinder einen Sozialabzug. Die Bundesgesetzgebung definiert jedoch den Begriff der Ausbildung nicht. Auch gibt es auf Bundesstufe keine umfassende Rechtssprechung in dieser Frage. Allgemein wird nur gesagt, dass nicht jeder Kurs oder jede Schule als Ausbildung im Sinne dieser Bestimmung gilt. Es spielt jedoch keine Rolle, ob es sich um ein öffentliches oder privates Lehrinstitut handelt. Die Ausbildung soll dem Kind den Eintritt ins Erwerbsleben erlauben, so dass es seinen Lebensunterhalt selber bestreiten kann. Die Ausbildung ist also erst dann abgeschlossen, wenn sie die Aufnahme einer angemessenen beruflichen Tätigkeit erlaubt. Bei einem Hochschulstudium ist dies das Lizentiat³. In Bezug auf eine Zweitausbildung wird im Steuerrecht davon ausgegangen, dass zivilrechtlich die Unterhaltspflicht der Eltern sich nur auf eine Erstausbildung beschränkt. Wenn die Eltern freiwillig eine Zweitausbildung finanzieren, so ist dies eine blosser Einkommensverwendung, die nicht zum Abzug nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a DBG berechtigt. Lediglich wenn die Weiterbildung zwingend der Vertiefung der Grundausbildung dient oder vor-

² 2003 hatte einzig NW einen Reduktionsfaktor von 50% in Anspruch genommen. AG und SG haben die Beiträge um 46.1% bzw. um 45.6% reduziert.

³ Allenfalls ist das Lizentiat aufgrund der Bologna-Reform zu präziseren (Bachelor, Master).



ausgesetzt wird, dauert die Unterhaltspflicht und damit die "berufliche Ausbildung" im Sinne der gesetzlichen Bestimmung an.

Der Begriff der Ausbildung wurde hingegen pro Kanton im Rahmen der Steuerrekurse von den zuständigen **kantonalen Rekurskommissionen** herausgebildet. Dabei ist die Unterhaltspflicht gemäss Art 276 und 277 ZGB zu berücksichtigen:

Art. 276 ZGB

¹ Die Eltern haben für den Unterhalt des Kindes aufzukommen, inbegriffen die Kosten von Erziehung, Ausbildung und Kindesschutzmassnahmen.

² Der Unterhalt wird durch Pflege und Erziehung oder, wenn das Kind nicht unter der Obhut der Eltern steht, durch Geldzahlung geleistet.

³ Die Eltern sind von der Unterhaltspflicht in dem Mass befreit, als dem Kinde zugemutet werden kann, den Unterhalt aus seinem Arbeitserwerb oder andern Mitteln zu bestreiten.

Art. 277 ZGB

¹ Die Unterhaltspflicht der Eltern dauert bis zur Mündigkeit des Kindes.

² Hat es dann noch keine angemessene Ausbildung, so haben die Eltern, soweit es ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden darf, für seinen Unterhalt aufzukommen, bis eine entsprechende Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann.

Aus Gründen der Konsistenz mit dem Steuerrecht scheint es angezeigt, den Begriff der Ausbildung im KVG an dessen kantonale steuerrechtliche Definition anzubinden. Dabei wäre die Regelung gemäss den kantonalen Bestimmungen des steuerrechtlichen Aufenthalts bzw. Wohnsitzes der Eltern anzuwenden. Dies bedeutet, dass der Begriff der Ausbildung an die nach dem **kantonalen Steuerrecht** herausgebildete Praxis am steuerrechtlichen Aufenthaltsort oder Wohnsitz der Eltern angebunden wird⁴.

Exemplarisch sei an dieser Stelle die diesbezügliche **Rechtspraxis des Kantons Zürich** dargestellt. Als berufliche Ausbildung nach der im Zürcher Steuerrecht herausgebildeten Praxis gilt jeder Ausbildungsgang, welcher mittelbar (Mittelschule etc.) oder unmittelbar (Berufsschule, Berufslehre, Fachhochschule, Hochschule etc.) dazu dient, die Erstausbildung abzuschliessen. Die Erstausbildung ist dann abgeschlossen, wenn ein Abschluss erlangt wird, der für die Ausübung eines bestimmten Berufes erforderlich ist und somit die Aufnahme einer angemessenen beruflichen Tätigkeit erlaubt (z.B. Lehrabschluss, eidg. Fachausweis, eidg. Diplom, Hochschulabschluss). Eine Anstellung zur Ausbildung kann nur dann als berufliche Ausbildung anerkannt werden, wenn ein Lehrvertrag abgeschlossen worden ist. Der Besuch einer Schule gilt dann als Ausbildung, wenn dieser mindestens halbtags stattfindet und sich ohne Unterbruch auf wenigstens ein halbes Jahr erstreckt. Junge Erwachsene stehen auch dann noch in Ausbildung, wenn sie den eigentlichen Ausbildungsgang vorübergehend unterbrechen. Als Gründe für einen Unterbruch anerkannt werden jedoch nur eine Abwesenheit für Militär-, Zivil- oder Zivilschutzdienst, der Besuch einer mindestens halbtägigen Schule, welche als Ergänzung oder Vorbereitung zum gewählten Ausbildungsgang in Verbindung steht (z.B. Sprachschule), oder eine zielgerichtete und konsequente Prüfungsvorbereitung (vgl. BGE 107 II 465; F. Richner, W. Frei, S. Kaufmann, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, Ergänzungsband, Zürich 2001, N 20 zu § 34).

Mit der steuerrechtlichen Anbindung wird auch die grundsätzliche Frage aufgeworfen, ob die Prämienverbilligung weiterhin von Verwaltungseinheiten des Sozialversicherungsvollzugs durchgeführt werden soll, wie dies in einigen Kantonen der Fall ist. Mit den Überprüfungserfordernissen der anrechenbaren Einkommen und der Ausbildungssituation gemäss den neuen Bestimmungen des Bundesgesetzes kann durchaus auch die kantonale Steuerverwaltung als Durchführungsstelle ins Blickfeld rücken.

2.3 Beibringen eines aktuellen Berechtigungsnachweises

Da die Ausbildungsgänge oft unter dem Jahr beginnen und bis dann die Frist zur Gesuchstellung auf Prämienverbilligung u.U. abgelaufen ist, sollte geregelt werden, ob auf die Ver-

⁴ Es kann allenfalls geprüft werden, inwiefern die Regelungen über Ausbildungszulagen der steuerrechtlichen Definition entsprechen, so dass diese als indirekte Kriterien für die Definition des Begriffs der Ausbildung herangezogen werden können.



hältnisse zu einem bestimmten Zeitpunkt abgestellt werden soll oder ob die Möglichkeit einer **nachträglichen Gesuchstellung** eingeräumt und eine Ausrichtung einer Prämienverbilligung pro rata temporis gewährt wird. Bei Beendigung der Ausbildung unter dem Jahr würde die Prämienverbilligung ebenfalls bis zu diesem Zeitpunkt pro rata temporis ausgerichtet. Da eine neu aufgenommene Ausbildung aus der aktuellsten Veranlagung nicht hervorgeht, sollte dem Gesuch eine **aktuelle Bescheinigung der Ausbildungsstätte** beigelegt werden müssen. Damit wird aber auch klar, dass die Durchführungsstelle der Prämienverbilligung jeweils selber beurteilen muss, ob die beigebrachten Bescheinigungen der steuerrechtlichen Definition des Begriffs der Ausbildung genügen. Es kann also nicht auf zeitlich weiter zurückliegende Unterlagen der Steuerbehörden abgestützt werden, sondern der allfällige Anspruch ist auf Grundlage der steuerrechtlich herausgebildeten Praxis **durch die Durchführungsstelle selber zu beurteilen**⁵. Dies führt zu einem höheren Verwaltungsaufwand in der individuellen Prämienverbilligung.

2.4 Gewährleistung des bundesrechtlichen Mindestanspruchs

Die bundesrechtlichen Vorgaben im KVG sind als **Mindestansprüche zu verstehen, die in jedem Fall zu gewährleisten sind**. Dafür sind verschiedene Lösungsansätze denkbar, so etwa verschiedene Skalen (mit oder ohne Kinder/junge Erwachsene), vollständige Umstellung des bisherigen Systems oder eine Vergleichsrechnung zur Gewährleistung der bundesrechtlichen Mindestansprüche.

Um die bundesrechtlichen Vorgaben ohne Änderung des bisherigen Systems zu gewährleisten, kann neben der gewohnten Berechnung des Anspruchs der Familie **eine zweite Berechnung vorgenommen werden**, mit welcher innerhalb der entsprechenden Einkommensgrenzen der bundesrechtliche Mindestanspruch, d.h. 50 % der Richtprämie für Kinder oder junge Erwachsene in Ausbildung, berechnet wird. Die Vergleichsrechnung ist technisch einfach umzusetzen, wenn auf Altersgrenzen und pauschale Richtprämien abgestellt werden kann. Wenn im Einzelfall der höhere Anspruch aus der Vergleichsrechnung ausbezahlt wird, ist auch der Mindestanspruch nach KVG gewährleistet.

2.5 Konkreter Regelungsvorschlag (Beispiel)

" Gewährleistung der bundesrechtlichen Mindestleistungen

Ergibt sich aus der ordentlichen Berechnung ein tieferer Anspruch, so werden bei mittleren steuerpflichtigen Einkommen (inkl. allfällig anrechenbarem Vermögen) bis xx CHF (z.B. 80'000 CHF) für Kinder und Jugendliche in Ausbildung mindestens 50% der Richtprämie ausgerichtet. Wird dieses Einkommen um höchstens xx CHF (z.B. 2'500 CHF) überschritten, beträgt der Anspruch mindestens xx% (z.B. 25 %) der entsprechenden Richtprämie. "

Der Begriff des Jugendlichen sollte dabei noch explizit definiert werden. Dabei können die Kantone bestimmen, ob es sich entweder um junge Erwachsene gemäss Art. 61 Abs. 3 KVG handelt oder ob eine höhere Alterslimite als 25 Jahre gelten soll.

Je nach Definition der massgebenden Einkommen (Reineinkommen, steuerpflichtiges Einkommen), ist von unterschiedlichen Einkommensgrenzen auszugehen. Vergleiche dazu auch das Berechnungsbeispiel im Anhang.

Bei dieser Gelegenheit bietet es sich an zu prüfen, ob die geltenden kantonrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf Mindestbeiträge oder Schwelleneffekte anzupassen sind.

In Kantonen mit linearen Systemen wird nach kantonalem Recht die Prämienverbilligung als Differenz zwischen der Richtprämie und einem prozentualen Anteil am anrechenbaren Einkommen (Eigenanteil) festgelegt. Um keine Bagatellobjekte auszuschütten, ist es bei einer

⁵ Auch vor diesem Hintergrund erscheint es prüfenswert, die kantonale Steuerverwaltung mit der Durchführung der IPV zu betrauen. Es geht also nicht bloss um den Zugriff auf die Steuerveranlagung, sondern auch um die konkrete Erstbeurteilung zu einem Zeitpunkt, in dem noch keine aktuelle Veranlagung vorliegt.



Anwendung dieses Systems sinnvoll, einen Mindestbetrag festzulegen, der noch ausbezahlt wird⁶. Der bundesrechtliche Anspruch sollte jedoch in jedem Fall gewährt werden.

In Kantonen mit einem gestuften System ergibt sich die Problematik von Bagatellbeträgen nicht. Hingegen ist zu prüfen, inwieweit Schwelleneffekte bei der bundesrechtlichen Regelung gemildert werden sollen.

2.6 Selbständiger Anspruch von jungen Erwachsenen versus gemeinsamer Anspruch mit den Eltern

In den kantonalrechtlichen Regelungen gewähren einige Kantone jungen Erwachsenen unter gewissen Bedingungen einen selbständigen Anspruch auf Prämienverbilligung. Ansonsten wird ihnen lediglich ein gemeinsamer Anspruch zusammen mit den Eltern gewährt. Mögliche Kriterien für den selbständigen Anspruch sind eine **eigene Veranlagung, ein eigener Haushalt und/oder ein nicht geltend machbarer Sozialabzug**⁷ seitens der Eltern.

Wird auf die Veranlagung abgestellt, ergibt sich bei einem gemeinsamen Anspruch die Problematik, dass zur Überprüfung des Sozialabzugs die **Veranlagungen der Familienmitglieder zusammenzuführen** sind. Bei Wohnsitz in unterschiedlichen Kantonen ist diese Zusammenführung der Steuerdaten administrativ aufwendig.

Alternativ dazu kann nur das **Wohnsitzkriterium** angewendet werden. Demnach haben junge Erwachsene in Ausbildung dann einen selbständigen Anspruch, wenn sie einen eigenen Wohnsitz haben. Ansonsten wird das Einkommen der Eltern herangezogen, bei getrennt lebenden Eltern dient als Bemessungsgrundlage das Einkommen jenes Elternteils, mit dem der junge Erwachsene in Ausbildung zusammenlebt. Damit kann ein Bezug des Einkommens desjenigen Elternteils, der teilweise oder vollständig Unterhaltsbeiträge leistet, aber nicht im selben Haushalt wohnt, vermieden werden.

Da zum Zeitpunkt des Entscheids über die Anspruchsberechtigung in der Regel lediglich die Veranlagungsdaten von zwei Jahren zuvor vorliegen, empfiehlt sich, diesen Fall explizit zu regeln.

Ebenfalls ist zu regeln, inwieweit das **Einkommen des jungen Erwachsenen** in Ausbildung ohne selbständigen Anspruch zum Elterneinkommen **hinzugezählt** wird. Die Probleme des Zusammenzählens der Einkommen können vermieden werden, indem jungen Erwachsenen bei getrenntem Wohnsitz ein selbständiger Anspruch gewährt wird.

⁶ Der Kanton TI bezahlt Beträge unter 250 CHF, der Kanton BL unter 120 CHF nicht aus, wobei dieser Betrag ab 2006 auf 240 CHF verdoppelt wird. Der Kanton Luzern hat festgelegt, dass in Anlehnung an die EL-Gesetzgebung Beträge unter 60 Franken pro Jahr nicht ausbezahlt werden.

⁷ Eltern können gemäss Art. 35 des Gesetzes über die direkte Bundessteuer (DGB) bei einer beruflichen Ausbildung des jungen Erwachsenen in der Steuererklärung einen Sozialabzug vornehmen. Vgl. dazu auch Punkt 2.2.



Anhang 1:

KVG-Änderungen vom 18.3.2005

Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)

(Prämienverbilligung)

Änderung vom 18. März 2005

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 26. Mai 2004¹,

beschliesst:

I

Das Bundesgesetz vom 18. März 1994² über die Krankenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 61 Abs. 3

³ Für Versicherte bis zum vollendeten 18. Altersjahr (Kinder) hat der Versicherer eine tiefere Prämie festzusetzen als für ältere Versicherte (Erwachsene). Er ist berechtigt, dies auch für die Versicherten zu tun, die das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben (junge Erwachsene).

Gliederungsartikel vor Art. 64a

3a. Abschnitt: Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen

Art. 64a

1 Beahlt die versicherte Person fällige Prämien oder Kostenbeteiligungen nicht, so hat der Versicherer sie schriftlich zu mahnen, ihr eine Nachfrist von dreissig Tagen einzuräumen und sie auf die Folgen des Zahlungsverzuges (Abs. 2) hinzuweisen.

2 Beahlt die versicherte Person trotz Mahnung nicht und wurde im Betreibungsverfahren ein Fortsetzungsbegehren bereits gestellt, so schiebt der Versicherer die Übernahme der Kosten für die Leistungen auf, bis die ausstehenden Prämien, Kostenbeteiligungen, Verzugszinse und Betreuungskosten vollständig bezahlt sind. Gleichzeitig benachrichtigt der Versicherer die für die Einhaltung der Versicherungspflicht zuständige kantonale Stelle über den Leistungsaufschub. Vorbehalten bleiben kantonale Vorschriften über eine Meldung an andere Stellen.

3 Sind die ausstehenden Prämien, Kostenbeteiligungen, Verzugszinse und Betreuungskosten vollständig bezahlt, so hat der Versicherer die Kosten für die Leistungen während der Zeit des Aufschubes zu übernehmen.

4 Solange säumige Versicherte die ausstehenden Prämien, Kostenbeteiligungen, Verzugszinse und Betreuungskosten nicht vollständig bezahlt haben, können sie in Abweichung von Artikel 7 den Versicherer nicht wechseln. Artikel 7 Absätze 3 und 4 bleibt vorbehalten.

5 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten des Prämieninkassos, des Mahnverfahrens und der Folgen des Zahlungsverzugs.

Art. 65 Abs. 1bis und 6

1bis Für untere und mittlere Einkommen verbilligen die Kantone die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 Prozent.

6 Die Kantone machen dem Bund zur Überprüfung der sozial- und familienpolitischen Ziele anonymisierte Angaben über die begünstigten Versicherten. Der Bundesrat erlässt die notwendigen Vorschriften dazu.

II

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 18. März 2005 (Prämienverbilligung)

Das in Artikel 65 Absatz 1bis festgesetzte System der Prämienverbilligung für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung wird innert einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Änderung durch die Kantone umgesetzt.

III

1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

2 Es tritt bei unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist am 1. Januar 2006 oder am 1. Januar des Jahres nach seiner Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.

Ständerat, 18. März 2005

Nationalrat, 18. März 2005

Der Präsident: Bruno Frick
Der Sekretär: Christoph Lanz

Die Präsidentin: Thérèse Meyer
Der Protokollführer: Christophe Thomann



Anhang 2

Beispiel für die zweifache Berechnung gemäss Regelungsvorschlag in Punkt 2.5

1. Kantonalrechtliche IPV

Steuerbares Einkommen	50000
Eigenanteil (Selbstbehalt) in %	10%
Eigenanteil (Selbstbehalt)	5000

Richtprämie Erwachsene	2400
Richtprämie junge Erwachsene	2160
Richtprämie Kinder	600

Beispiele von Familien

Anzahl Erwachsene	1	1	1	1	1	1	2	2	2	2	2	2
Anzahl junge Erwachsene	0	0	1	1	1	2	0	0	1	1	1	2
Anzahl Kinder	0	1	0	1	2	1	0	1	0	1	2	1
Richtprämie Familie	2400	3000	4560	5160	5760	7320	4800	5400	6960	7560	8160	9720
Kantonalrechtliche IPV (Differenz zu Eigenanteil)	0	0	0	160	760	2320	0	400	1960	2560	3160	4720

2. Mindestanspruch gemäss Bundesrecht

50% der Richtprämie für junge Erwachsene in Ausbildung	1080
--	------

50% der Richtprämie für Kinder	300
--------------------------------	-----

Anspruch gemäss neuem Bundesrecht	0	300	1080	1380	1680	2460	0	300	1080	1380	1680	2460
--	----------	------------	-------------	-------------	-------------	-------------	----------	------------	-------------	-------------	-------------	-------------

Effektive Auszahlung: der höhere der beiden Beträge	0	300	1080	1380	1680	2460	0	400	1960	2560	3160	4720
--	----------	------------	-------------	-------------	-------------	-------------	----------	------------	-------------	-------------	-------------	-------------

Mehrleistung im Vergleich zu bisheriger kantonalrechtl. IPV	0	300	1080	1220	920	140	0	0	0	0	0	0
---	---	-----	------	------	-----	-----	---	---	---	---	---	---